

Von der Euthanasie zum Mord? Eine logisch-philologische Analyse des „Kinsauer Manifestes“

In der Diskussion über die Frage der Euthanasie, wie sie seit einiger Zeit, ausgehend von den Diskussionen in den angelsächsischen Ländern, auch in Deutschland geführt wird, hat eine Gruppe von Personen ein „Kinsauer Manifest“ publiziert, in dem gegen die Möglichkeit der Euthanasie Stellung genommen wird. Man würde eine solche öffentliche Stellungnahme normalerweise begrüßen, denn ein Problem, das jeden einzelnen existentiell betreffen kann, sollte in einem demokratischen Staat auch öffentlich diskutiert werden. Wenn man dieses Manifest jedoch keineswegs begrüßen kann, so liegt das nicht etwa an der These, für die seine Verfasser eintreten, sondern vielmehr an der Art und Weise, wie hier für eine bestimmte Auffassung geworben wird.

Das Manifest zeichnet sich nicht durch sachliche Argumentation aus, sondern durch den Versuch, an Stelle von Gründen mit Insinuationen zu arbeiten. Das zeigt sich etwa am Gebrauch von Fragen, die nicht Probleme vorstellen, sondern emotionale Einstellungen transportieren sollen, am Gebrauch falscher historischer Analogien, an vorschnellen und unbegründeten Verallgemeinerungen. Es ist bedauerlich, dass eine Reihe von Personen aus der Wissenschaft, auch aus der Philosophie, ihren Namen unter diesen Text gesetzt haben.¹ Hier zunächst der Wortlaut des Kinsauer Manifestes:

Der Schutz des Lebens ungeborener, behinderter und sterbender Menschen soll ausdrücklich in das Grundgesetz aufgenommen werden. Dies wurde öffentlich vorgeschlagen. Der Vorschlag ist gut gemeint. Dass er gemacht wird, ist dennoch erschreckend. Er zeigt nämlich, dass das Menschsein der genannten Gruppen nicht mehr selbstverständlich und ihr Grundrecht auf Leben deshalb gefährdet ist. Behinderte und Sterbende werden mit Ungeborenen auf eine Stufe gestellt, ohne dass zugleich der gesetzliche Schutz der Ungeborenen massiv verbessert würde. Was bedeutet das? Wird es künftig Gremien geben, die über lebenswertes und lebensunwertes Leben befinden? Wird es künftig ein Indikationsmodell für Pflegebedürftige geben? Wird künftig ihr Recht auf Leben abgewogen werden gegen das Interesse derer, die physisch und materiell die Last der Pflege zu tragen haben - eine Last, die weit schwerer wiegen kann als die einer ungewollten Schwangerschaft? Werden die Kirchen Konfliktberatungsstellen nach dem Muster der bereits bestehenden einrichten, deren

¹ Die mir vorliegende Fassung des Manifestes trägt die Unterschrift folgender Professoren und Privatdozenten aus dem Bereich der Philosophie: Werner Beierwaltes, Thomas Buchheim, Henry Deku, Wilhelm Goerd, Gerd Haeffner S.J., Albert Heinekamp, Erich Heintel, Friedrich-Wilhelm v. Herrmann, Hans Köchler, Peter Koslowski, Martin Kriele, Reinhard Löw, Hermann Lübke, Hans Maier, Odo Marquard, Max Müller, Heinz Nusser, Klaus Oehler, Josef Pieper, Gerold Prauss, Richard Schaeffler, Richard Schenk OP, Josef Schmucker-von Koch, Wolfgang H. Schrader, Josef Seifert, Josef Simon, Robert Spaemann, Josef Stallmach, Wilhelm Vossenkuhl, Dieter Wandschneider, Wolfgang Wieland, Eduard Zwierlein

Konsultationsbescheinigungen straffreie Tötung ermöglichen?

Diese Fragen sind leider nicht theoretisch. Fünfzig Jahre nach Hitlers Mordprogramm hat die Kampagne für Euthanasie in unserem Land wieder begonnen. Verschiedene reale Faktoren bilden den Hintergrund: Die anormale Alterstruktur unserer Gesellschaft, der Pflegenotstand, die wachsenden Pflegekosten, die extremen medizinisch-technischen Möglichkeiten der Lebensverlängerung. Die Einstiegsdroge auf dem Weg in die Euthanasiegesellschaft ist die sogenannte "Tötung auf Verlangen". Sie wird bereits institutionell organisiert und stößt auf eine gewisse öffentliche Akzeptanz. Angeblich führt keinerlei schiefe Ebene von der Tötung „auf Verlangen“ des Opfers zur Tötung gegen den Willen des Opfers - zur Tötung von Menschen also, deren Leben nicht ihnen selbst, sondern der Gesellschaft als „lebensunwert“ erscheint. Das ist eine katastrophale Illusion. Die Nationalsozialisten wußten sehr wohl, warum sie die massenhafte Ermordung geistig Behinderter psychologisch vorbereiteten durch den Film „Ich klage an“, einen Film, der Sympathie wecken sollte für eine Mitleidstötung auf Verlangen. Als Mitleidstötung deklariert waren auch die Morde der Wiener Krankenschwestern an lästigen Alten. Im übrigen: Ist die Tötung auf Verlangen erst einmal legalisiert und gesellschaftlich akzeptiert, dann hat auch der, der nicht freiwillig aus dem Leben geht, die Last selbst zu verantworten, die sein Leben für andere bedeutet. Es wird sehr bald zur gesellschaftlichen Pflicht jedes dauerhaft Pflegebedürftigen, die Umwelt von der Last seiner Pflege zu befreien, indem er um die Tötung ersucht. Unter solchen Umständen mag wirklich das Leben für sensible Kranke unerträglich werden. Ob das Leben Behinderter, die solche Wünsche nicht äußern können oder wollen, lebenswert ist oder nicht, darüber befindet dann die interessierte Mitwelt. In einer hedonistischen Gesellschaft heißt dies: Wo Leid nicht beseitigt werden kann, wird der Leidende beseitigt.

Schon jetzt hat die jeder schwangeren Frau unaufgefordert angeordnete vorgeburtliche Diagnostik dazu geführt, dass die Existenz junger Behinderter als Unfall betrachtet wird, den die Eltern zu verantworten haben. Hier schließt sich der Kreis: Was zu Anfang als „Recht auf den eigenen Tod“ eingeklagt wurde, wird schließlich zur „Pflicht zum Tod“. Das „Recht zu töten“ – und zwar auch diejenigen, die dieser Pflicht nicht nachkommen, ist der absehbare dritte Schritt.

Der wichtigste gegenwärtige Propagator der Euthanasie, Peter Singer, will konsequenterweise auch das Lebensrecht aller Kinder in den ersten Lebensmonaten aufheben und deren Leben zur Disposition ihrer Eltern stellen. Sie seien zwar Menschen, aber nicht alle Menschen seien Personen, sondern nur solche, die tatsächlich über Selbstbewußtsein und Rationalität verfügen. Behinderten Menschen wird zugemutet, dass nicht nur ihre Behinderung, sondern ihre ganze Existenz öffentlich als bedauerlicher Unfall hingestellt wird. Das Grundgesetz unseres Landes kennt die

Unterscheidung von Menschen und Personen nicht. Da es voraussetzt, dass jeder Mensch Person ist, spricht es nur von Menschenrechten. Das Bundesverfassungsgericht hat das ausdrücklich gemacht: „Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Würde zu; es ist nicht entscheidend, ob der Träger sich dieser Würde bewußt ist und sie selber zu wahren weiß.“ (BVG 39,2 ff (41)) Dabei muß es bleiben.

Nur wenn die billige und bequeme Möglichkeit der Euthanasie gänzlich außer Betracht bleibt, können menschliche Kräfte mobilisiert und soziale Phantasie geweckt werden. Nur dann werden menschliche Antworten gefunden auf die Frage des Altwerdens, der Pflegebedürftigkeit, der Behinderung und des unheilbar Krankseins in unserer Gesellschaft.

In besonderer Weise konfrontiert mit dieser Situation ist der Arzt. Das ärztliche Berufsethos steht und fällt damit, dass der Arzt keine andere Aufgabe übernimmt als den Dienst am Leben. Ihn zum Herrn über Leben und Tod machen zu wollen heißt, das ärztliche Berufsethos von Grund auf korrumpieren. Allerdings ist ein neues Nachdenken über die Grenzen der ärztlichen Behandlungspflicht geboten. Es ist nicht human, jeden Menschen, dessen Organismus definitiv versagt und mit dem es zu Ende geht, mit allen Mitteln zum Leben zu zwingen. Menschen haben ein Recht darauf, dass man sie menschenwürdig sterben läßt. Absichtliche Tötung aber, gewaltsame Beendigung des Lebens, also die sogenannte „aktive Sterbehilfe“, rührt an die Grundlagen der Menschlichkeit in unserer Kultur. Sie darf in keiner Form zu einer legalen Möglichkeit werden.

Der erste Absatz setzt zunächst auf einen Verblüffungseffekt. Er berichtet von dem Vorschlag (von Frau Süßmuth, ohne dass allerdings ihr Name hier² erwähnt wird), den Schutz des Lebens ungeborener, behinderter und sterbender Menschen ausdrücklich in das Grundgesetz aufzunehmen. Dieser Vorschlag sei, so die Kinsauer, zwar „gut gemeint“, dass er gemacht werde, sei „dennoch erschreckend“. Der verblüffte Leser, der gerne wissen möchte, wieso ein Vorschlag gut gemeint sein kann, die Tatsache, dass er gemacht wird, aber erschreckend ist, wird im folgenden Satz darüber wie folgt belehrt. Dieser Vorschlag, so die Kinsauer, „zeigt nämlich, dass das Menschsein der genannten Gruppen nicht mehr selbstverständlich und ihr Grundrecht auf Leben deshalb gefährdet ist.“³

Das ist nun eine erste Probe der krausen Logik der Kinsauer. Aus dem Vorschlag von Frau Süßmuth läßt sich allenfalls schließen, dass nach Meinung der Vorschlagenden, „dass das Menschsein der genannten Gruppen etc.“ Hier

² Anders in dem Artikel von Robert Spaemann in der ZEIT v. 12.6.92, in dem der Name von Rita Süßmuth ausdrücklich erwähnt wird.

³ Richtig müßte es wohl heißen: „das Menschsein der Angehörigen der genannten Gruppen“; ‚Mensch‘ ist kein Prädikat einer Gruppe.

wird aus der (unterstellten) Meinung einer Person geschlossen, dass es so sein müsse, wie in dieser Meinung (angeblich) angenommen. Da wir auch später noch einmal auf diesen Fehlschlusstyp stoßen werden, lohnt es sich, ihm ein eigenes Etikett zu geben: Nennen wir also diesen Fehlschluss von einer Meinung auf die Wirklichkeit den „doxastischen“ Fehlschluss (gr. doxa = die Meinung).

Aber kann man aus dem gemachten Vorschlag in der Tat auch nur schließen, dass diejenige, die diesen Vorschlag gemacht hat, tatsächlich die beiden Annahmen machen muß, die in dem Dass-Satz stecken? Auch daran sind Zweifel angebracht. Man kann vermuten, dass, wer diese Grundgesetzergänzung vorschlägt, das Grundrecht auf Leben der Angehörigen der genannten Gruppen für gefährdet hält; aber nicht in ihren (der Vorschlagenden) Augen ist das Menschsein (der Angehörigen) der genannten Gruppen nicht mehr selbstverständlich, sondern allenfalls ist nach Auffassung der Vorschlagenden das Menschsein (der Angehörigen) der genannten Gruppen in den Augen anderer Personen nicht mehr selbstverständlich. Aber kann man diese doch sehr weitreichende Konsequenz wirklich ziehen? Muß, wer einen Vorschlag des Inhalts macht, der Schutz des Lebens bestimmter Individuen solle ausdrücklich im Grundgesetz verankert werden, bereits der Meinung sein, das Menschsein (der Angehörigen) dieser Gruppen sei (in der Gesellschaft oder doch in bestimmten Kreisen) nicht mehr selbstverständlich? Keineswegs. Ein solcher Vorschlag könnte durchaus auch den Grund haben, etwa nationalistische oder rassistische Diskriminierung abzuwehren. Bei derartigen Diskriminierungen wird aber das Menschsein der diskriminierten Individuen keineswegs in Frage gestellt.

Nun läßt sich dagegen einwenden, dass die Kriterien, von denen bei diesem Vorschlag die Rede ist, nicht solche der Nation oder der Rasse sind. Deshalb scheidet der Gedanke etwa einer Abwehr nationalistischer oder rassistischer Diskriminierung hier aus. Das ist in diesem Fall richtig. Nur beweist es noch nicht, dass das Menschsein der betreffenden Individuen nicht mehr selbstverständlich ist. Dass in Wahrheit eine Bestreitung des Menschseins keineswegs eine Voraussetzung für ein Abschneiden des Rechtes auf Leben ist, zeigt einfach das Beispiel der staatlichen Morde an Geisteskranken unter dem NS-Regime: Hier wurde keineswegs das Menschsein der ermordeten Geisteskranken bestritten, sondern ihr (ökonomischer) Nutzen für die Volksgemeinschaft.⁴ Fazit: Wer einen Vorschlag wie den der Frau Süßmuth macht, muß keineswegs den Bestrebungen, die er oder sie dabei vermutlich bekämpfen möchte, unterstellen, dass diese das Menschsein bestimmter Individuen bestreiten wollen.

Die mangelnde Plausibilität dieser These der Kinsauer wird nun dadurch

⁴ Die Beispiele, welche die Geschichte in leider sehr reichlichem Maße für die Mißachtung des Lebensrechtes von Menschen bietet, zeigen recht deutlich, dass die Bestreitung des Menschseins so gut wie nie eine Voraussetzung für diese Mißachtung war. Im christlichen Abendland war die mangelnde Zugehörigkeit zum sog. rechten Glauben in anderthalb Jahrtausenden der vermutlich häufigste Grund dafür, einen Menschen im Namen der Obrigkeiten umzubringen.

verschleiert, dass diese Behauptung (das Menschsein der Angehörigen bestimmter Gruppen sei nicht mehr selbstverständlich) mit dem „deshalb“ in der folgenden These als Prämisse der plausibleren Behauptung behandelt wird, dass das Grundrecht auf Leben dieser Individuen gefährdet sei. Da in Argumenten Prämissen gewöhnlich plausibler sind als Konklusionen, rutscht die wenig plausible erste These hier sozusagen im Windschatten der zweiten, plausibleren mit durch. Natürlich gewinnt die eigene Position erheblich an Dramatik, wenn man gleich das Menschsein der Behinderten, Sterbenden und Ungeborenen als bedroht hinstellen kann.

Konnte man bis hierhin den Eindruck haben, die Kinsauer stimmten in der Sache mit dem doch „gut gemeinten“ Vorschlag von Frau Süßmuth überein und deuteten ihn nur als Indiz für schlimme Dinge in der Gesellschaft, so belehrt uns der folgende Satz eines besseren. Hier wird nämlich plötzlich deutlich, dass dieser Vorschlag selber Gegenstand der Kritik ist. „Behinderte und Sterbende werden mit Ungeborenen auf eine Stufe gestellt, ohne dass zugleich der gesetzliche Schutz der Ungeborenen massiv verbessert würde.“ Im Klartext heißt das: Wer wie Frau Süßmuth nicht für eine Verschärfung der Abtreibungsgesetzgebung ist oder ein Indikations- oder gar Fristenmodell unterstützt, und dann auch noch Sterbende und Behinderte „mit Ungeborenen auf eine Stufe“ stellt, der will letztlich auch ein „Indikationsmodell für Pflegebedürftige“.⁵

Aber die Kinsauer reden beileibe keinen Klartext: Sie insinuiert diese These durch eine Reihe von Fragen: Die erste davon („Was bedeutet das?“) ist noch eine wirkliche Frage, die in Aussicht stellt, dass im folgenden eine erklärende Antwort gegeben wird. Aber statt einer Antwort folgen zunächst nur vier weitere Fragen, die alle zukunftsbezogen sind, was sich am Gebrauch des Futurs und dem dreimaligen „künftig“ ablesen läßt.⁶ Da man über das, was in der Zukunft der Gesellschaft der Fall sein wird, ohnehin nur Vermutungen anstellen kann, erübrigen sich Antworten auf diese Fragen. Diese Fragen sollen auch gar nicht zu Antworten führen. Ihre Funktion ist es, durch Hinweis auf angeblich sich abzeichnende Möglichkeiten Stimmung zu machen und zu insinuiert, dass es in Zukunft dahin kommen könnte, dass Gremien „über lebenswertes und lebensunwertes Leben befinden“, dass es „ein Indikationsmodell für Pflegebedürftige geben“ wird, dass „künftig ihr (sc. der Pflegebedürftigen) Recht auf Leben abgewogen werden (wird) gegen das Interesse derer, die physisch und materiell die Last der Pflege zu tragen haben“.

⁵ Das Manifest hat offenbar auch eine Funktion im innerparteilichen Kampf der C-Parteien. Mit ihm sollen auch die Vertreter einer liberaleren Abtreibungsgesetzgebung innerhalb der beiden C-Parteien isoliert und ausgegrenzt werden.

⁶ Interessanterweise scheint in der Fassung des Manifestes, aus der Robert Spaemann in der Zeit v. 12. 6. 92 zitiert, diesen vier Fragen eine weitere vorangegangen zu sein: „Soll künftig der Schutz des Lebens Behinderter und Sterbender analog dem Schutz ungeborenen Lebens im Paragraph 218 gestaltet werden?“ Hier ist die Angriffsrichtung mit aller Deutlichkeit ausgesprochen.

Besonders demagogisch ist die letzte dieser Fragen: „Werden die Kirchen Konfliktberatungsstellen nach dem Muster der bereits bestehenden einrichten, deren Konsultationsbescheinigungen straffreie Tötung ermöglichen?“ Natürlich wissen die Verfasser dieses Textes ganz gut, dass die Kirchen und die katholische ganz besonders das nicht tun werden. Aber mit der gegenteiligen Vermutung läßt sich halt so schön Angst machen. Wenn sogar auf die Kirchen kein Verlaß mehr ist ...

Statt einer Antwort werden diese suggestiven Fragen nur kommentiert: Sie seien „leider nicht theoretisch“.⁷ Nun, sie sind genau dies - mit der Realität haben sie wenig zu tun. Aber das hindert die Verfasser nicht, hierfür eine Pseudo-Begründung anzubieten. „Fünfzig Jahre nach Hitlers Mordprogramm hat die Kampagne für Euthanasie in unserem Land wieder begonnen.“ Auch hier wird wieder insinuiert: Die Kampagne für Euthanasie wird mit dem Mordprogramm Hitlers gleichgesetzt; das ist die Funktion des Wörtchens „wieder“ in dem zitierten Satz. Dabei ist die Wendung „Hitlers Mordprogramm“ in zweierlei Hinsicht bemerkenswert: Einmal wegen der Unschärfe - mit dem Mordprogramm ist offenbar die Tötung Geisteskranker im Dritten Reich gemeint; aber mit dieser unscharfen Formulierung wird gerade die Vernichtung der europäischen Juden durch den nationalsozialistischen Staat ausgeblendet. Zum zweiten wegen des Genitivs: Die Verbrechen, die im Dritten Reich begangen wurden, waren nicht die eines Mannes und sie waren auch nicht nur von einem Mann geplant: Auch diese Formulierung hat ihre Funktion in der Verdeckung der Tatsache, dass diese Mordprogramme nur durchgeführt werden konnten, weil ein ganzer Staatsapparat sich an ihrer Durchführung beteiligte. Mit der Rede von „Hitlers Mordprogramm“ wird von den Kinsauern nur eine bequeme Lüge der deutschen Konservativen wiederholt.

Dabei wird mit Fleiß verschleiert, was denn tatsächlich die Motive derjenigen sind, die sich in Deutschland und anderswo für die Möglichkeit der Euthanasie einsetzen. Statt Motive zu benennen (und zu kritisieren), die die Befürworter der Euthanasie selber angeben, werden angebliche „reale Faktoren“ angeführt, die den „Hintergrund“, wohl für die „Kampagne für Euthanasie“, bilden. Ausgewählt sind diese „realen Faktoren“ offenbar unter dem Gesichtspunkt ihres Diskreditierungspotentials: „Die anormale Alterstruktur unserer Gesellschaft, der Pflegenotstand, die wachsenden Pflegekosten, die extremen medizinisch-technischen Möglichkeiten der Lebensverlängerung“ - all das sind Faktoren, die nur dann eine Erklärung bieten können, wenn als eigentliches Motiv der Euthanasiebefürworter (das natürlich nicht als solches benannt wird)

⁷ In dem bereits erwähnten Artikel von Robert Spaemann in der ZEIT v. 12.6.1992 liest sich dieser kommentierende Satz so: „Diese Fragen sind leider nicht rhetorisch.“ Rhetorische Fragen sind verkappte Behauptungen. Während es immerhin Sinn macht zu sagen, dass diese Fragen „leider“ nicht theoretisch sind, ist es dagegen ganz unverständlich, wenn hier von Spaemann, einem der Mitautoren dieses Manifestes, behauptet wird, dass diese Fragen „leider“ keine verkappten Behauptungen sind. Für diesen Ausdruck des Bedauerns gibt es bei dieser Behauptung keinen Anlaß.

das Interesse an der Beseitigung unproduktiver, aber Kosten verursachender Mitglieder der Gesellschaft unterstellt werden soll. Schließlich sollen die Befürworter der Euthanasie in die Nachbarschaft der Mordaktionen des Dritten Reiches gerückt werden.

Natürlich können die Kinsauer nicht umhin, an irgendeiner Stelle auch mitzuteilen, dass es bei der Befürwortung der Euthanasie nicht um dasselbe geht, was der nationalsozialistische deutsche Staat unter „Euthanasie“ propagierte. Dass es nämlich in erster Linie um die Tötung auf Verlangen eines (etwa unheilbar kranken und schwer leidenden) Menschen geht. Aber dieser entscheidende Punkt wird nur zugleich mit seiner Diskreditierung eingeführt: Die „sogenannte“ (warum eigentlich „sogenannte“?) Tötung auf Verlangen sei „die Einstiegsdroge auf dem Weg in die Euthanasiegesellschaft“. Die suggestive Metapher von der „Einstiegsdroge“ soll die Tötung auf Verlangen quasi als den ersten Punkt einer dann unausweichlichen schiefen Bahn erscheinen lassen. Da die Tötung auf Verlangen nur die Einstiegsdroge „auf dem Weg in die Euthanasiegesellschaft“ ist, muß in dieser Gesellschaft (nach Auffassung der Kinsauer) offenbar sehr viel mehr möglich sein als nur die Tötung auf Verlangen, aber es bleibt unbestimmt, was genau das sein soll.⁸

Der Rest des Absatzes ist nun der Versuch einer Argumentation dafür, dass von der „Tötung auf Verlangen“ eine schiefe Ebene auch „zur Tötung gegen den Willen des Opfers“ führt: „Die Nationalsozialisten“, so die Kinsauer, „wußten sehr wohl, warum sie die massenhafte Ermordung geistig Behinderter psychologisch vorbereiteten durch den Film ‚Ich klage an‘, einen Film, der Sympathie wecken sollte für eine Mitleidstötung auf Verlangen“. Hier haben wir nun das zweite Beispiel für einen doxastischen Fehlschluß der Kinsauer: Die Nationalsozialisten mögen der Meinung gewesen sein, mit diesem Film die öffentliche Meinung beeinflussen zu können; dass diese Meinung richtig war, folgt daraus keineswegs.⁹ Das erste Argument ist also schlicht ein non sequitur.

⁸ Bemerkenswert ist, dass die Verfasser nirgends den Begriff „Euthanasie“ klären, sondern ganz offensichtlich bewußt die im Dritten Reich vorgenommene Begriffsverdringung ausnutzen wollen. Unter Euthanasie wird heute verstanden, „dass man Menschen, die unheilbar krank sind und große Schmerzen haben, tötet, um ihnen weitere Leiden zu ersparen“ (so Singer, *Praktische Ethik*, Stuttgart 1984, 174f.). Dabei sind drei Fälle zu unterscheiden: Der Fall, in dem diese Tötung auf Verlangen des Kranken geschieht, und der Fall, in dem diese Tötung im Falle eines Kranken vorgenommen wird, der nicht in der Lage ist, eine Entscheidung zu treffen, und der auch nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Anweisung gegeben hat, wie in der gegenwärtigen Situation zu verfahren sei (Mitleidstötung im engeren Sinne), und schließlich der Fall, in dem diese Tötung auch gegen den (früher oder jetzt) erklärten Willen des Kranken durchgeführt wird. Wenn man diesen letzten Fall mit Singer (vgl. a.a.O. 199f.) als in jedem Fall moralisch unerlaubt ablehnt, so fallen unter die Euthanasie, für deren legale Zulässigkeit argumentiert wird, die Tötung auf Verlangen und die Mitleidstötung im engeren Sinn.

⁹ Faktisch war dieser Film, was seinen propagandistischen Zweck angeht, ein Fehlschlag: Er konnte wegen Protesten aus der Bevölkerung nur wenige Wochen laufen. Dieser Film beweist also eher das Gegenteil dessen, was die Kinsauer mit ihm beweisen wollen. Überdies wurde er zum ersten Mal am 26. 8. 1941 aufgeführt, als die Aktionen des

Das zweite Argument ist kaum besser: „Als Mitleidstötung deklariert waren auch die Morde der Wiener Krankenschwestern an lästigen Alten.“ War im unmittelbar vorausgehenden Satz noch von einer „Mitleidstötung auf Verlangen“ die Rede, so wird hier der entscheidende Zusatz „auf Verlangen“ weggelassen; dass die angeklagten Krankenschwestern ihre Morde als Tötungen aus Mitleid zu entschuldigen suchten, das beweist erstens nicht, dass es Mitleidstötungen waren, und es beweist, selbst wenn man diese Behauptung zugesteht, nichts zu der Frage, ob von der Tötung auf Verlangen ein direkter Weg zur Tötung wider Willen führt. Denn das hier nicht auf Verlangen getötet wurde, das war in dem Prozeß wohl unbestritten.

Einzig der in den folgenden Sätzen angeführte Gesichtspunkt kann in gewissem Sinn überhaupt als ein Argument für die aufgestellte These gelten: „Ist die Tötung auf Verlangen erst einmal legalisiert und gesellschaftlich akzeptiert, dann hat auch der, der nicht freiwillig aus dem Leben geht, die Last selbst zu verantworten, die sein Leben für andere bedeutet. Es wird sehr bald zur gesellschaftlichen Pflicht jedes dauerhaft Pflegebedürftigen, die Umwelt von der Last seiner Pflege zu befreien, indem er um die Tötung ersucht. Unter solchen Umständen mag wirklich das Leben für sensible Kranke unerträglich werden.“ Auch hier haben die Kinsauer zuviel behauptet: Was möglicherweise eine Gefahr bei der juristischen Freigabe der Tötung auf Verlangen ist, wird hier als eine mit Sicherheit absehbare Folge behandelt: „es wird (...) zur gesellschaftlichen Pflicht jedes dauerhaft Pflegebedürftigen, die Umwelt von der Last seiner Pflege zu befreien (...)“. Das ist durch nichts bewiesen; und schon die Unbewiesenheit dieser Behauptung macht sie als Prämisse eines Argumentes ungeeignet. Im übrigen macht es der (auch bei dauerhaft Pflegebedürftigen vorhandene) gesunde Wille zur Selbsterhaltung, das 'Hängen am Leben', nicht sonderlich wahrscheinlich, dass Menschen sich so ohne weiteres aus dem Leben drängen lassen.

Man wird sicherlich zugeben müssen, dass die hier von den Kinsauern befürchtete Gefahr nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann. Sicherlich kann eine derartige Regelung auch eine Versuchung für eine erbgierige Verwandtschaft mit sich bringen, einen potentiellen Erblasser zur Einwilligung in seine Tötung zu drängen. Aber die Frage ist doch, ob man dieser, von den Kinsauern befürchteten Folge nicht ganz wohl mit gesetzlichen Regelungen bekommen kann, etwa durch Vorschriften, die eine (wiederholte) Abgabe der Bitte um die Tötung vor bestimmten Zeugen (Arzt/Notar) und unter Ausschluß anderer Personen verlangen. Nichts spricht jedenfalls dafür, dass es, wie die Kinsauer behaupten, unausweichlich dazu kommen muß, dass Patienten unter Druck ihre Einwilligung zur Tötung geben, dass es gar eine „gesellschaftliche Pflicht“ von dauerhaft Pflegebedürftigen wird, die Umwelt von der Last der Pflege zu entlasten.

nationalsozialistischen Staates offiziell bereits beendet waren. Die Predigt des Kardinals von Galen gegen die NS-Programme wurde vierzehn Tage vorher, am 2. und 4. August 1941, gehalten.

Aber die Kinsauer wollen nicht nur behaupten, dass nach juristischer Freigabe der Tötung auf Verlangen Personen zur Zustimmung zu ihrer Tötung gedrängt werden, nein, es würden dann auch Personen gegen ihren Willen umgebracht. Unmittelbar nach den gerade zitierten Sätzen geht es weiter: „Ob das Leben Behinderter, die solche Wünsche nicht äußern können oder wollen, lebenswert ist oder nicht, darüber befindet dann die interessierte Mitwelt. In einer hedonistischen Gesellschaft heißt dies: Wo Leid nicht beseitigt werden kann, wird der Leidende beseitigt.“ Hier werden zwei Fälle, die zu unterscheiden eigentlich ein Gebot intellektueller Sauberkeit sein sollte, unterschiedslos über einen Kamm geschoren: Auf der einen Seite der Fall jener Personen, die den Wunsch nach Tötung „nicht äußern können“, die also etwa wegen einer geistigen Behinderung oder auch, weil sie im Koma liegen, oder, weil es sich um Kleinkinder handelt, zur Äußerung von Wünschen gar nicht imstande sind, auf der anderen Seite jene Personen, die den Wunsch nach Tötung „nicht äußern (...) wollen“ (Auszeichnung jeweils von mir. - Th. E.), die also im Unterschied zu der ersten Gruppe offenbar ganz wohl Wünsche äußern können.

Beide Fälle zu unterscheiden, ist wegen der gegensätzlichen moralischen Bewertung der von den Kinsauern unterstellten Tötung geboten. Während eine Tötung im zweiten Fall niemals moralisch erlaubt sein kann, ist das im ersten Fall anders. Es kann moralisch gute Gründe dafür geben, etwa das Leben eines Säuglings, dessen Leiden ohnehin den Tod in absehbarer Zeit nach sich zieht und der schwer an Schmerzen oder Atemnot leidet, durch eine Tötung zu beenden.¹⁰ Und selbst wer auch in diesem Fall eine Tötung für nicht erlaubt hält, wird doch denjenigen, der aus Motiven der Leidensverkürzung eine Person tötet, die zur Äußerung von Wünschen nicht in der Lage ist, anders beurteilen als denjenigen, der eine Person, die zur Äußerung von Wünschen in der Lage ist, ohne deren Einwilligung tötet.

Die sorgsame Unterscheidung dieser beiden Fälle ist auch aus einem anderen Grund geboten: Nur in diesem letzten Fall hätten wir es nämlich mit der „Tötung gegen den Willen des Opfers“ zu tun, die von den Kinsauern als unausweichliche Konsequenz einer Freigabe der Tötung auf Verlangen behauptet wird, im Fall der Mitleidstötung eines Leidenden, der zur Äußerung von Wünschen gar nicht imstande ist, dagegen keineswegs. Da in diesem Text der Nachweis versucht wird, dass die Freigabe der Tötung auf Verlangen eben diese Konsequenz (der Tötung wider Willen) hat, sollte auf diesen Unterschied allergrößter Wert gelegt werden. Dass die Kinsauer das nicht für nötig halten, zeigt nur einmal mehr, wie wenig ihr Text elementaren Argumentationsregeln genügt.

Abgesehen von der dargestellten Verwischung eines moralisch bedeutsamen Unterschieds leidet auch diese Behauptung daran, dass hier etwas, was bestenfalls eine Gefahr, eine Möglichkeit ist, als mit Sicherheit eintretende Folge

¹⁰ Die Kinsauer wollen aber derartige Fälle offenbar ausblenden, wenn sie hier von „Behinderten“ reden und damit suggerieren, dass es um lebensfähige und nicht akut leidende Personen geht.

behandelt wird. Irgendein Argument dafür, dass diese Folge tatsächlich eintreten wird, sucht man vergeblich. Offenbar verlassen sich die Autoren des Manifestes auf das Denunzierungspotential solcher Vokabeln wie „interessierte Mitwelt“ und „hedonistische Gesellschaft“.

Aber die Kinsauer sind noch nicht am Ende ihres Plädoyers: „Schon jetzt hat die jeder schwangeren Frau unaufgefordert angediente vorgeburtliche Diagnostik dazu geführt, dass die Existenz junger Behinderter als Unfall betrachtet wird, den die Eltern zu verantworten haben. Hier schließt sich der Kreis: Was zu Anfang als ‚Recht auf den eigenen Tod‘ eingeklagt wurde, wird schließlich zur ‚Pflicht zum Tod‘. Das ‚Recht zu töten‘ – und zwar auch diejenigen, die dieser Pflicht nicht nachkommen, ist der absehbare dritte Schritt.“ Zunächst möchte man natürlich gerne wissen, von wem denn „die Existenz junger Behinderter als Unfall betrachtet wird“ das damit eine allgemeine Einstellung bezeichnet ist, wird man wohl bezweifeln dürfen. Aber geradezu grotesk mutet dann die Folgerung an, die von den Kinsauern aus dieser angeblich verbreiteten Einstellung gezogen wird: „Hier schließt sich der Kreis ...“ Wenn man die verquere Logik des voraufgehenden Argumentes explizit machen will, so kommt etwa folgendes heraus: ‚Wenn unter Ausnutzung der vorgeburtlichen Diagnostik etwa ein mongoloides Kind aufgrund der medizinischen Indikation abgetrieben worden wäre, so gäbe es jetzt diese behinderte Person nicht. Eigentlich hätte dieses Kind abgetrieben werden sollen. Da das nicht geschehen ist, müsste diese Person jetzt selbst für ihre Tötung sorgen.‘ Der letzte Satz dieses Rasonnements, das die Kinsauer hier am Werke sehen, wird von ihnen wohlweislich nicht explizit gemacht; nur aus der folgenden allgemein gehaltenen Bemerkung „Hier schließt sich der Kreis: Was zu Anfang (...) wird schließlich zur ‚Pflicht zum Tod‘.“ wird deutlich, dass – nach Auffassung der Kinsauer – in dem zuvor betrachteten speziellen Fall der von Geburt an Behinderten diese Konsequenz von der „hedonistischen Gesellschaft“ gezogen wird.

Wieso soll aber jemand, der tatsächlich die Existenz von Personen mit einer angeborenen Behinderung als ein Unglück ansieht, das die Eltern durch eine Abtreibung hätten verhindern können, deswegen auch der Ansicht sein, diese behinderten Personen hätten eine Pflicht (!), sich selber umzubringen? Eine groteske Unterstellung, für die von den Kinsauern nicht der Schatten eines Argumentes angeboten wird.

Blicken wir noch einmal zurück. In den letzten beiden Absätzen des Manifestes waren uns Argumente für die These in Aussicht gestellt worden, dass eine „schiefe Ebene von der Tötung ‚auf Verlangen‘ des Opfers zur Tötung gegen den Willen des Opfers“ führt: Die gegenteilige Ansicht war vollmundig als „katastrophale Illusion“ bezeichnet worden. Keiner der Gesichtspunkte, die vorgebracht worden sind, hat auch nur wahrscheinlich machen können, dass die Freigabe der Tötung auf Verlangen zur Tötungsakten gegen den Willen von Personen führt. Die Art, wie diese Gesichtspunkte vorgebracht wurden, verrät eher ein Interesse an demagogischer Stimmungsmache als an nüchterner Diskussion.

Hatten die Kinsauer bisher darauf verzichtet, ihre Gegner beim Namen zu nennen, so ändert sich das mit dem folgenden Absatz: „Der wichtigste gegenwärtige Propagator der Euthanasie, Peter Singer, will konsequenterweise auch das Lebensrecht aller Kinder in den ersten Lebensmonaten aufheben und deren Leben zur Disposition ihrer Eltern stellen. Sie seien zwar Menschen, aber nicht alle Menschen seien Personen, sondern nur solche, die tatsächlich über Selbstbewußtsein und Rationalität verfügen.“ Wieso „konsequenterweise“? Hier wird suggeriert, dass aus der Forderung nach Freigabe der Euthanasie, der Tötung auf Verlangen, das Recht zur Tötung von Neugeborenen durch ihre Eltern folgt. Das wäre natürlich ein famoses Argument gegen die Forderung nach Freigabe der Euthanasie, denn das Recht von Eltern, ihre neugeborenen Kinder umzubringen, würde kaum „auf eine gewisse öffentliche Akzeptanz“ stoßen, die von den Kinsauern für die Tötung auf Verlangen konstatiert wird. Nur folgt aus der Forderung, die Tötung auf Verlangen nicht länger zu verbieten, keineswegs ein Recht von Eltern, ihre Kinder in den ersten Monaten ihres Lebens umzubringen. Diese angebliche Konsequenz existiert nur in den Köpfen der Kinsauer.

Aber wird Singer hier überhaupt korrekt referiert? Hebt er das Lebensrecht von Kleinkindern in den ersten Lebensmonaten auf und stellt es zur Disposition ihrer Eltern? Richtig ist, dass Singer den Status der Person nicht allen Menschen zugesteht, sondern ihn auf Wesen, die über Selbstbewußtsein verfügen, einschränkt. Aber Singer bejaht die Frage, „ob das Leben eines bewußten, aber nicht selbstbewußten Wesens irgendeinen Wert hat“ (*Praktische Ethik*, Stuttgart 1984, 122), und damit bejaht er auch die Verwerflichkeit des Tötens eines solchen Wesens. Und Singer will in der Tat Kleinkindern nicht dasselbe Recht auf Leben zugestehen wie Personen. Hier sind allerdings seine Aussagen nicht ganz eindeutig. So heißt es an einer Stelle: „Wenn ein Recht auf Leben auf der Fähigkeit beruhen muß, weiterleben zu wollen, dann kann ein Neugeborenes aus dem gleichen Grunde kein Recht auf Leben haben.“ (a.a.O. 171). Das sieht nach einer grundsätzlichen Bestreitung des Rechtes auf Leben für Säuglinge aus. Aber auf derselben Seite unten liest man: „Falls man in dieser Sache ein Gesetz zu machen hätte, dann dürfte man dem Kind wohl nur innerhalb einer kurzen Zeitspanne nach der Geburt, vielleicht für einen Monat, ein volles legales Recht auf Leben absprechen.“ Und etwas weiter in dem Buch heißt es: „Kein Säugling – mag er nun mißgebildet sein oder nicht – hat in gleichem Maße Anspruch auf das Leben wie Wesen, die fähig sind, sich selbst als distinkte Wesen zu sehen, die in der Zeit existieren.“ (a.a.O. 180) Diese beiden letzten Zitate sprechen eigentlich eher für eine Einschränkung, nicht für eine Bestreitung des Lebensrechtes von Säuglingen. Und jedenfalls spricht Singer nur vom ersten Lebensmonat, nicht von den ersten Lebensmonaten; auch läßt sich bei ihm nirgends eine Aussage des Inhalts finden, dass es den Eltern eines gesunden neugeborenen Kindes freisteht, dieses zu töten. Das aber wird durch das Referat der Kinsauer behauptet.

Da man wohl davon wird ausgehen dürfen, dass die Verfasser dieses Manifestes Singers Schriften gelesen haben, muß man ihnen hier eine böswillige Verdrehung der Thesen Singers vorwerfen. Ihnen geht es offenbar einzig darum, einen prominenten Befürworter der Euthanasie wahrheitswidrig als jemanden

hinzustellen, der Säuglinge von ihren Eltern umbringen lassen will.

Der folgende Satz erweckt in dem Kontext, in dem er auftritt, den Eindruck, hier werde weiter Singer referiert: „Behinderten Menschen wird zugemutet, dass nicht nur ihre Behinderung, sondern ihre ganze Existenz öffentlich als bedauerlicher Unfall hingestellt wird.“ Von wem wird den Behinderten das zugemutet, wenn nicht von dem gerade referierten Autor. Auch für diese These gibt es bei Singer keinen Beleg; wohl aber gibt es Aussagen, die das genaue Gegenteil beinhalten.¹¹ Im übrigen ist die Diskussion über die Unterscheidung von Menschen und Personen für die eigentliche Frage, die in diesem Manifest verhandelt wird, nämlich die Frage der Freigabe einer Tötung auf Verlangen, einigermaßen irrelevant. Schließlich kann das Verlangen nach einer Tötung ohnehin nur von Personen (im Sinne Singers) gestellt werden. Offenbar hat die Berufung auf Grundgesetz und Bundesverfassungsgericht nur den Zweck, Peter Singer (und mit ihm alle Befürworter der Euthanasie) schon einmal prophylaktisch in die Ecke der Verfassungsfeinde zu stellen.

Der vorletzte Absatz bringt nun noch einmal ein Argument gegen die Euthanasie. Es besagt soviel wie: Wenn die „billige und bequeme Möglichkeit der Euthanasie“ zugelassen wird, ist es unmöglich, noch menschliche Kräfte und soziale Phantasie zur Lösung der „Frage des Altwerdens, der Pflegebedürftigkeit, der Behinderung und des unheilbar Krankseins in unserer Gesellschaft“ zu mobilisieren. Die Begründung, die hier dem Leser insinuiert wird: Anstatt Alte, Pflegebedürftige, Behinderte und unheilbar Kranke zu pflegen, ist es bequemer und billiger, sie zur Einwilligung in ihre Tötung zu nötigen oder, wo sie zu solcher Einwilligung nicht fähig sind, sie ohne diese zu töten. Nun sind Alte, Pflegebedürftige, Behinderte und unheilbar Kranke sicherlich Personen, die zwar in den Möglichkeiten ihres Lebensgenusses eingeschränkt sind, aber es ist keineswegs gesagt, dass jemand, der alt, pflegebedürftig, behindert oder unheilbar krank ist, an großen Schmerzen leidet. Daher ist es ganz abwegig, diese Personen mit jenen Fällen auf eine Stufe zu stellen, um die es den Befürwortern der Euthanasie einzig geht: um „Menschen, die unheilbar krank sind und große Schmerzen haben“ (Singer a.a.O. 174f.). Die Annahme, dass man den letzteren Personenkreis nicht durch eine gesetzliche Regelung klar umschreiben kann, ist durch nichts gerechtfertigt.

Aber wir können dieses Argument der Kinsauer in eine Form bringen, in der es von der gerade geäußerten Kritik nicht betroffen ist, etwa folgendermaßen: Die Freigabe der Euthanasie bringt die Gefahr mit sich, dass etwa Möglichkeiten, Schmerzen gerade von Patienten im finalen Stadium effektiv durch medizinische Mittel zu bekämpfen, dann nicht mehr ernsthaft untersucht werden. Diese Gefahr ist nicht von der Hand zu weisen, aber es ist eine Gefahr, eine Möglichkeit, nichts, was eine mit Sicherheit zu erwartende Folge einer Freigabe der Euthanasie ist. Und dieser Gefahr kann durchaus etwa durch politische Vorgaben entgegen-

¹¹ So wird etwa von Helga Kuhse und Peter Singer im Vorwort ihres Buches „Should the baby live?“ eine sehr viel bessere Versorgung der Behinderten verlangt.

gewirkt werden.

Im letzten Absatz des Manifestes geht es schließlich um den Arzt und „das ärztliche Berufsethos“. Letzteres, so meinen die Kinsauer, „steht und fällt damit, dass der Arzt keine andere Aufgabe übernimmt als den Dienst am Leben“. Nun ist das Leben, dem der Arzt dienen soll, ja nichts, was so in abstracto existiert, sondern gemeint ist natürlich immer menschliches Leben; und menschliches Leben ist aber immer das Leben der Patienten des Arztes. Da liegt es eigentlich doch nahe, das ärztliche Berufsethos an den ‚Dienst am Patienten‘ zu binden. Wenn dagegen der „Dienst am Leben“ als hehre Aufgabe ärztlichen Tuns hochgehalten wird, nicht der Dienst am Patienten, so deshalb, weil die erstere Formulierung ein verkapptes Verbot enthält, nämlich das Verbot, dem Patienten etwa auch dann noch zu dienen, wenn dieser, von Schmerzen gequält und den baldigen Tod vor Augen, um die erlösende Spritze bittet. Das, so meinen die Kinsauer und sparen nicht an Dramatik, würde den Arzt „zum Herrn über Leben und Tod machen“ und damit „das ärztliche Berufsethos von Grund auf korrumpieren.“ Herr über Leben und Tod einer Person ist jemand, von dem allein es abhängt, ob diese Person auch gegen ihren Willen getötet wird oder nicht. Das hängt aber im Fall der Tötung auf Verlangen keineswegs allein vom Arzt ab; dieser wird ja erst auf Verlangen des Patienten tätig. Insoweit ist die Rede von Arzt als Herr über Leben und Tod einfach irreführend.

Der Rest des Manifestes beschert uns aber nun eine überraschende Wendung der Kinsauer, hier wird nämlich plötzlich für die sogenannte „passive Sterbehilfe“ plädiert. Es sei „nicht human, jeden Menschen, dessen Organismus definitiv versagt und mit dem es zu Ende geht, mit allen Mitteln zum Leben zu zwingen.“ Offenbar ist es also nach Meinung der Kinsauer erlaubt, den Tod eines „Menschen, dessen Organismus definitiv versagt und mit dem es zu Ende geht,“ durch Abbruch der ärztlichen Behandlung, etwa Abstellen eines Beatmungsgerätes, herbeizuführen. Dass der Arzt in diesem Fall ursächlich für den Tod des Patienten verantwortlich ist, wird sich nicht bestreiten lassen.¹² (Wieso ist er dann aber nicht auch in diesem Fall „Herr über Leben und Tod“ mit entsprechend korrumpiertem ärztlichem Berufsethos?) Es wird sich schwerlich plausibel machen lassen, dass es eine moralische Differenz geben soll zwischen dem Arzt, der den Tod eines schwer leidenden und todgeweihten Patienten durch einen Abbruch der Behandlung herbeiführt, und demjenigen, der denselben Zweck durch eine tödliche Spritze erreicht. Im Zweifelsfall dürfte der durch Abbruch der Behandlung herbeigeführte Tod mit größerem Leiden verbunden sein als der durch die Spritze verursachte. Hier kann man den Kinsauern nur Inkonsistenz vorwerfen.

Die abschließende Verwerfung der aktiven Sterbehilfe kann daher auch nicht überzeugen: Hier helfen sich die Kinsauer mit Begriffsverdrehungen über

¹² Das wird einfach daran deutlich, dass ein Arzt, der durch Abbruch der Behandlung den Tod eines Patienten herbeiführt, der gute Aussicht auf Heilung hatte, für dessen Tod zur Verantwortung gezogen wird.

die Runden: „Absichtliche Tötung aber, gewaltsame Beendigung des Lebens, also die sogenannte ‚aktive Sterbehilfe‘, rührt an die Grundlagen der Menschlichkeit in unserer Kultur. Sie darf in keiner Form zu einer legalen Möglichkeit werden.“ Die aktive Sterbehilfe ist nicht dadurch von der passiven unterschieden, dass sie „absichtliche Tötung“ ist, die andere dagegen nicht. Auch der Arzt, der durch Abstellen eines lebenserhaltenden Gerätes den Tod eines Patienten herbeiführt, hat durchaus absichtlich und in Kenntnis der Folgen seines Tuns gehandelt. Und wenn die aktive Sterbehilfe hier als „gewaltsame Beendigung des Lebens“ dargestellt wird, so wird mit einem metaphorischen Begriff von Gewalt operiert. Von (Anwendung von) Gewalt reden wir normalerweise dann, wenn gegen den Willen und Widerstand eines (oder mehrerer) Menschen etwas durchgesetzt wird. Davon kann aber bei der Tötung auf Verlangen gar nicht die Rede sein. Was jemandem mit dessen Einwilligung angetan wird, ist niemals gewaltsam. Nicht dem Patienten wird hier Gewalt angetan, sondern in den ‚Lauf der Natur‘ wird „gewaltsam“ eingegriffen. Das ist aber eine nur metaphorische Rede von Gewalt, und moralisch ist diese Art von „Gewalt“ indifferent. Wie sagt doch Thomas Hobbes von den Metaphern: Sie sind „Irrlichter, bei deren Schimmer man von einem Unsinn zum anderen übergeht.“

Die Frage, die dieses Manifest behandelt und auf die es eine verneinende Antwort gibt, die Frage nämlich, ob ein Mensch, der schwer leidend seinem Ende entgegengeht, nicht das Recht haben sollte, den Arzt um seinen Tod zu bitten, und ob der Arzt nicht das Recht haben sollte, dieser Bitte nachzukommen, diese Frage ist wahrlich zu ernst, um sie zu einem Gegenstand einer wenig aufgeklärten, demagogischen Polemik zu machen. Wenn es den Autoren um Stimmungsmache ging, dann haben sie ihr Ziel erreicht. Einen Beitrag zur Diskussion einer diskussionswürdigen und -bedürftigen Thematik haben sie nicht geleistet.

Zuerst in: MIZ Materialien und Informationen zur Zeit 26 (1997) 41-47